

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Masterstudiengänge
„Lehramt an Grund- und Hauptschulen“, „Lehramt an Realschulen“ sowie „Lehramt
an Gymnasien“
an der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen
Universität Braunschweig**

Die Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig hat in der Fakultätsratsitzung am 28.04.2010 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 6 NHG und § 7 NHZG sowie der Nieders. Master VO-Lehr vom 15.11.2007 beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“, „Lehramt an Realschulen“ sowie „Lehramt an Gymnasien“ für folgende Fächerkombinationen:

- a) Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“: Mindestens eines der Fächer muss Mathematik, Deutsch oder Englisch sein. Neben einem dieser Fächer kann auch Chemie, Geschichte und Physik, gewählt werden. Abweichend davon können auch Chemie und Physik miteinander verbunden werden.
- b) Masterstudiengang „Lehramt an Realschulen“: Mindestens eines der Fächer muss Mathematik, Deutsch oder Englisch sein. Wird nur eines dieser Fächer gewählt, kann daneben Biologie, Chemie, Evangelische Religion, Geschichte, Musik, Physik oder Sport als weiteres Fach gewählt werden. Abweichend davon können auch zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik miteinander verbunden werden.
- c) Masterstudiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ mit dem Schwerpunkt Grundschule: Mindestens eines der Fächer muss Mathematik, Deutsch oder Englisch sein. Wird nur eines dieser Fächer gewählt, kann daneben Evangelische Religion, Musik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.
- d) Masterstudiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ mit dem Schwerpunkt Hauptschule: Mindestens eines der Fächer muss Mathematik, Deutsch oder Englisch sein. Wird nur eines dieser Fächer gewählt, kann daneben Biologie, Chemie, Evangelische Religion, Geschichte, Musik, Physik oder Sport als weiteres Fach gewählt werden. Abweichend davon können zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik miteinander verbunden werden.

Sofern eine Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Kultusministeriums vorliegt, können auch Bewerberinnen und Bewerber weiterer Fächerkombinationen zugelassen werden, sofern die angestrebten Studienfächer an der TU Braunschweig angeboten werden.

(2) Für alle zu vergebenden Studienplätze wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen festgestellt.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Einzelheiten regelt § 4.

(4) Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 3 nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu den Masterstudiengängen „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“, „Lehramt an Realschulen“ sowie „Lehramt an Gymnasien“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) 1. entweder an einer deutschen Hochschule einen Bachelorabschluss (oder gleichwertigen Abschluss) in den beiden Fächern, für die die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung beantragt, oder einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat
oder
2. an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern, für die die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung beantragt, oder einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat und ausreichende Deutschkenntnisse gem. § 3 Abs. 2 Buchst. d) nachweist

sowie

b) die entsprechende Eignung gem. Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die Eignung für die Masterstudiengänge „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“, „Lehramt an Realschulen“ sowie „Lehramt an Gymnasien“ wird auf der Grundlage des Ergebnisses des Abschlusses nach Absatz 1 Buchst. a) festgestellt. Die Eignung ist gegeben, wenn

- a) das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde
und
b) die erfolgreiche Absolvierung von Praktika im Gesamtvolumen von 8 Wochen nachgewiesen wird, wobei schulische Praktika im Umfang von mindestens 4 Wochen nachzuweisen sind.
und
c) mindestens 24 Leistungspunkte für lehramtsbezogene Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen oder gleichwertige Qualifikationen nachgewiesen werden,
und
d) d1) bei Bewerbung für die Masterstudiengänge „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ sowie „Lehramt an Realschulen“ in den beiden Fächern, für die die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung beantragt, mindestens 90 Leistungspunkte und davon mindestens 30 Leistungspunkte in jedem der beiden Fächer nachgewiesen werden
d2) bei Bewerbung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ in den beiden Fächern, für die die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung beantragt, mindestens 120 Leistungspunkte und davon mindestens 60 Leistungspunkte in dem einen und mindestens 40 Leistungspunkte in dem anderen Fach nachgewiesen werden
und

e) bei Bewerbung für folgende Fächer die jeweils aufgeführten Sprachkenntnisse nachgewiesen¹ werden:

e1) Für das „Lehramt an Grundschulen und Hauptschulen“:

Deutsch: Nachweis einer Fremdsprache

Englisch: Nachweis einer weiteren Fremdsprache

e2) Für das „Lehramt an Realschulen“:

Deutsch: Nachweis einer Fremdsprache

Englisch: Nachweis einer weiteren Fremdsprache

e3) Für das „Lehramt an Gymnasien“

Deutsch: Nachweis zweier Fremdsprachen

Englisch: Nachweis von zwei weiteren Fremdsprachen

Geschichte: Latinum und Nachweis einer neueren Fremdsprache

(3) Sofern der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber bereits 5/6 der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. i. d. R. mind. 150 Leistungspunkte), wird die Eignung nach Absatz 2 S. 2 Buchst. a) angenommen, wenn die aus den Prüfungsleistungen nach der jeweils maßgeblichen Bachelor-Prüfungsordnung ermittelten Durchschnittsnoten den Anforderungen gem. Absatz 2 S. 2 Buchst. a) entsprechen. Falls das Abschlusszeugnis bzw. eine Bescheinigung darüber, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, bis zum 20.08. nicht vorliegt, erfolgt im Falle der Zulassung die bedingte Immatrikulation. Näheres regelt § 3 Abs. 2 Buchst. a).

(4) Abweichend von Abs. 2 S. 2 Buchst. a) ist die Eignung auch gegeben, wenn das vorangegangene Studium mit der Note 2,6 bis 3,4 abgeschlossen wurde bzw. ein entsprechender Notendurchschnitt nach Absatz 3 vorliegt und zusätzlich mindestens folgende Punktzahlen gem. Absatz 5 erreicht werden:

Note 2,6	5 Punkte
Note 2,7	6 Punkte
Note 2,8	7 Punkte
Note 2,9	8 Punkte
Note 3,0	9 Punkte
Note 3,1	10 Punkte
Note 3,2	11 Punkte
Note 3,3	12 Punkte
Note 3,4	13 Punkte

(5) Die Punktzahlen gem. Absatz 4 ergeben sich aus der Summe der Punktzahlen für die folgenden drei Bereiche:

¹ Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch

- das Abiturzeugnis oder
- im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache oder
- ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule oder
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Buchst. b) vermittelt oder
- Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Buchst. b) vergleichbar sind.
- Fachbezogene Kenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an zu ihrem Erwerb eingerichteten Lehrveranstaltungen einer Hochschule, durch einen der in Satz 1 aufgeführten Nachweise oder durch den Nachweis über das Kleine Latinum, das Latinum, das Große Latinum oder das Graecum. Für die Unterrichtsfächer Deutsch und Englisch ist die Erfüllung der Sprachanforderungen spätestens vor der mündlichen Prüfung nachzuweisen.

- a) Für das notenbeste lehramtsbezogene fachliche Didaktikmodul des vorangegangenen Studiums werden folgende Punkte vergeben:
- | | |
|--------------|-----------|
| Note 1,0-1,4 | 6 Punkte |
| Note 1,5-1,9 | 5 Punkte |
| Note 2,0-2,4 | 4 Punkte |
| Note 2,5-2,9 | 3 Punkte |
| Note 3,0-3,4 | 2 Punkte |
| Note 3,5-3,9 | 1 Punkt |
| Note 4,0 | 0 Punkte. |
- Es werden ebenfalls 0 Punkte vergeben, wenn kein entsprechendes lehramtsbezogenes Modul im vorangegangenen Studium nachgewiesen wird.
- b) Für das notenbeste lehramtsbezogene bildungswissenschaftliche Modul des vorangegangenen Studiums werden die Punkte gem. Buchst. a) vergeben.
- c) In einer schriftlichen Darstellung der Studienmotivation (im Umfang bis zu einer DIN A4-Seite) sollen
1. bisher innerhalb oder außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen,
 2. deren Reflexion für die spätere Tätigkeit
 3. und Gründe für die Berufswahl erläutert werden.
- Für jeden der drei Parameter gem. Ziffer 1. bis 3. werden 0 bis 2 Punkte vergeben. Dabei entsprechen den Punktzahlen folgende Bewertungen:
- 0 = nicht gegeben/gering
 1 = gegeben/hinreichend
 2 = optimal gegeben/umfangreich

§ 3

Studienbeginn, Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist

(1) Die Masterstudiengänge „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“, „Lehramt an Realschulen“ sowie „Lehramt an Gymnasien“ beginnen jeweils zum Wintersemester. Der schriftliche Zulassungsantrag für den Masterstudiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“, „Lehramt an Realschulen“ oder „Lehramt an Gymnasien“ muss mit den gem. Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist für das Wintersemester) bei der Universität eingegangen sein.
 Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Zulassungsantrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a)
1. das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs einschließlich eines Verzeichnisses der absolvierten Module (z.B. Diploma Supplement)
oder
 2. falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 über die bisherigen Leistungen und Leistungspunkte und die sich daraus ergebende Durchschnittsnote
oder
 3. falls die Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 bis zum 15.07. noch nicht vorliegt, ein Nachweis über bisherige Leistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten. In diesem Fall ist die Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 spätestens zum 20.08. (Ausschlussfrist) nachzureichen.
- In den Fällen 2. und 3. ist die Immatrikulation bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Das Abschlusszeugnis bzw. eine Bescheinigung darüber, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, ist spätes-

tens bis zum 30.11. (Ausschlussfrist) nachzureichen; anderenfalls erlischt die bedingte Immatrikulation.

- b) Lebenslauf
- c) Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Lehramts-Masterstudiengang bislang erfolgreich oder erfolglos beendet hat oder derzeit studiert.
- d) Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 11.01.2006 (TU-Verköndungsblatt 397)
- e) ggf. Nachweise und eine schriftliche Darstellung gem. § 2 Abs. 5

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4

Zulassung, Auswahlverfahren, Rangfolge

(1) Sowohl für den Masterstudiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ als auch für den Masterstudiengang „Lehramt an Realschulen“ und für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ erfolgt die Zulassung in vier Gruppen. Die Zuordnung zu den Gruppen wird der Bewerbung entsprechend vorgenommen:

- Gruppe a) Bewerberinnen und Bewerber für das Fach Mathematik
- Gruppe b) Bewerberinnen und Bewerber für das Fach Deutsch
- Gruppe c) Bewerberinnen und Bewerber für das Fach Englisch
- Gruppe d) Bewerberinnen und Bewerber für Kombinationen der Fächer Chemie und Physik (Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“) bzw. zweier der Fächer Biologie, Chemie und Physik (Masterstudiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ mit dem Schwerpunkt Hauptschulen sowie Masterstudiengang „Lehramt an Realschulen“).

Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbung in zwei der Gruppen fällt, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.

(2) Die Auswahl innerhalb einer Gruppe richtet sich nach einer Rangfolge, die gem. Satz 2 gebildet wird. Unter Berücksichtigung der Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Abs. 2 S. 2 Buchst. a) und § 2 Abs. 3 wird für jede Gruppe gem. Absatz 1 Satz 2 eine Rangfolge gebildet. Im Falle von Durchschnittsnoten, die entsprechend § 2 Abs. 3 ermittelt worden sind, werden diese im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis des Bachelorabschlusses ggf. von diesen Noten abweicht. Rangplatz 1 wird in der Rangfolge für die beste Note vergeben. Bei gleicher Abschluss- bzw. Durchschnittsnote entscheidet die Note der Bachelorarbeit über die Rangfolge, bei dann noch gleichartigen Fällen die Note des notenbesten lehramtsbezogenen bildungswissenschaftlichen Moduls und bei weiterhin gleichartigen Fällen die Note des notenbesten lehramtsbezogenen fachlichen Didaktikmoduls. Weiterhin gleichartige Fälle werden im Rahmen der 15%-Quote gemäß Satz 8 berücksichtigt. 85 % der für die jeweilige Gruppe zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der erreichten Rangplätze, beginnend mit Rangplatz 1, vergeben. Bezüglich der restlichen 15 % der Studienplätze für die jeweilige Gruppe wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund einer Kombination aus Note und dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs (§ 6) gem. Absatz 4 festgestellt. An den Gesprächen nehmen die rangnächsten Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Gruppe teil und zwar doppelt so viele Studienbewerberinnen und -bewerber wie Studienplätze verfügbar sind. Die Zulassung gilt zugleich für das andere Fach. Bewerber, deren Bewerbungen zu zwei Gruppen zuzuordnen sind, erhalten eine Zulassung zu beiden Fächern sobald sie in einer Gruppe zugelassen werden können.

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gem. § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

(4) Unter Berücksichtigung der Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote sowie des Auswahlgesprächs wird eine Rangfolge gebildet, wobei sich die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote je nach Auswahlgespräch um bis zu 0,3 Punkte wie folgt verbessert: Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet:	8 Punkte im Auswahlgespräch – 0,3 Punkte Notenverbesserung
	7 Punkte im Auswahlgespräch – 0,25 Punkte Notenverbesserung
geeignet:	6 Punkte im Auswahlgespräch – 0,2 Punkte Notenverbesserung
	5 Punkte im Auswahlgespräch – 0,15 Punkte Notenverbesserung
weniger geeignet:	4 Punkte im Auswahlgespräch – 0,1 Punkte Notenverbesserung
	3 Punkte im Auswahlgespräch – 0,05 Punkte Notenverbesserung
nicht geeignet:	0, 1 oder 2 Punkte im Auswahlgespräch – keine Notenverbesserung

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die so ermittelte Abschluss- bzw. Durchschnittsnote bestimmt. Bei gleicher Note entscheidet die Punktzahl im Auswahlgespräch, bei dann noch gleichartigen Fällen die Note der Bachelorarbeit und bei dann noch gleichartigen Fällen das Los.

(5) Für die Immatrikulation gelten die allgemeinen Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Braunschweig.

§ 5

Auswahlkommission für die Masterstudiengänge „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“, „Lehramt an Realschulen“ und „Lehramt an Gymnasien“

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften mindestens eine Auswahlkommission für diese Studiengänge.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei der Hochschullehrergruppe und eines der Mitarbeitergruppe angehören müssen, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Die Mitglieder und eines der Mitglieder als Vorsitzende oder Vorsitzender werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben einer Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit, sofern Grundsatz- oder Einzelfallentscheidungen zu treffen sind,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und der Nachweise, sofern Grundsatz- oder Einzelfallentscheidungen zu treffen sind
- c) Führen des Auswahlgesprächs gem. § 6
- d) Entscheidungen über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberinnen oder der Bewerber sowie auch folgende Eignungsparameter:

- a) einschlägige Vorerfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- b) sprachliche Artikulationsfähigkeit
- c) Reflexionsfähigkeit
- d) realistische Einschätzung der Anforderungen des Lehrerberufes

(2) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20.08. bis 15.09. an der Technischen Universität Braunschweig durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) Mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder der Auswahlkommission führen mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Für jeden der vier Parameter gem. Absatz 1 Buchst. a)-d) werden 0 bis 2 Punkte vergeben. Dabei entsprechen den Punktzahlen folgende Bewertungen:
 - 0 = nicht erfüllt
 - 1 = erfüllt
 - 2 = optimal erfüllt
- d) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. der Bewerber und die Beurteilung ersichtlich werden.

(3) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, gilt das Auswahlgespräch als mit 0 Punkten bewertet. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß den Ranglisten in einer der vier Gruppen zugelassen werden können, erhalten von der Technischen Universität Braunschweig einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Auffor-

derung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der ggf. gem. § 4 Abs. 4 modifizierten Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in Ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen abgeschlossenen Studiums, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.